

zur Promulgation eines Kapitulars. Sie sollten in einer künftigen neuen Kapitularienedition nicht fehlen!

3. Zeitliche Einordnung

Versucht man, die Texte zeitlich zu situieren, bieten sich einige Beobachtungen an: Sowohl die Admonitio als auch das Proömium sprechen mehrfach vom „Kaiser“. Schon gleich die Überschrift der ersten Admonitio spielt auf ein „Mandat des Herrn Kaisers“ an; im weiteren Verlauf der Rede wird Bezug genommen auf den *domnus noster piissimus inperator*⁴¹. Das Proömium nennt den Kaiser ebenfalls *dominus noster christianissimus imperator*⁴². Die Texte wurden also fraglos nach der Kaiserkrönung von 800 verfaßt; erst ab da konnte man vom *christianissimus domnus inperator* sprechen – und tat es auch, auffallend zeitnah mit der Kaiserkrönung und erstmals in den wichtigen Kapitularien des Jahres 802. Unter ihnen verwendet das Capitulare missorum generale diese Titulatur gleich in der Einleitung⁴³.

Ein enger Zusammenhang zeigt sich zwischen der in unserer Admonitio angemahnten Effektivitätskontrolle der Kapitulariengesetzgebung samt der Meldepflicht an den Kaiser einerseits und dem letzten Kapitel des Capitulare ecclesiasticum von Mordek/Schmitz andererseits, dessen zwei erste Kapitel ja dann auch unser Kapitularienexzerpt abgeschrieben hat. Das Kapitular Karls des Großen endet nämlich in der sachlich mit der Admonitio identischen Aufforderung: „Daß jeder unserer Missi in seinem Legationsbereich die größte Sorgfalt darauf verwenden soll, zu sorgen, zu ordnen und regeln, zu ermahnen und korrigieren sowie auch alles zu verbessern, was in unseren Kapitularien enthalten ist ... und was verbessert ist oder was sie nicht verbessern können, sollen sie uns vollständig melden“⁴⁴. Gut möglich, daß zwischen der Admonitio und diesem Kapitular nicht nur ein sachlicher, sondern auch ein chronologischer Zusammenhang besteht⁴⁵. In die-

41) Unten S. 485 Z. 2.

42) Unten S. 492 Z. 119 f.

43) MGH Capit. 1 Nr. 33 S. 91 f: *Primum cap. De legatione a domno imperatore directa. Serenissimus igitur et christianissimus domnus imperator Karolus elegit...*

44) MORDEK/SCHMITZ, Neue Kapitularien (wie Anm. 5) S. 413 (als c. 43).

45) Auch das Capitulare missorum, das Boretius MGH Capit. 1 als Nr. 60 den Jahren 802-813 zuordnete (MORDEK, Bibliotheca capitularium [wie Anm. 3] S. 925 übernimmt die Datierung ohne Kommentar) spielt auf die nun schon jahrelange